Kantonales Amt für Raumplanung
E 14. SEP. 1982
act.

UH 14/27

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

7. September 1982 Nr. 2476

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen Badermöösli/ Leewald der Gemeinde Oberdorf und Obermatt der Gemeinde Oberdorf und des Staates Solothurn

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1.- Die Gemeinde Oberdorf hat zusammen mit dem Staat Solothurn, der für die Wasserversorgung der psychiatrischen Klinik in Langendorf eine Quellwasserfassung im Gemeindebann von Oberdorf besitzt, Quellwasserschutzzonen im Sinne von Art. 30 GschG und § 27 GSV im Gebiet Badermöösli/Leewald und Obermatt in einem Schutzzonenplan ausgeschieden und die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzgebiet in einem Schutzzonenreglement festgelegt. In Anwendung von §§ 68 und 69 BauG hat das Bau-Departement den Schutzzonenplan und das -reglement in der Zeit vom 5. März bis 5. April 1982 öffentlich aufgelegt. Gegen die Schutzzone Obermatt sind innert nützlicher Frist folgende Einsprachen eingereicht worden:

- Schneitter Walter, Landwirt, Oberdorfstrasse, 4514 Lommiswil,
- Erbengemeinschaft Adam Reinhart sel, vertreten durch Josef Adam, Weissensteinstr. 121, 4515 Oberdorf,
- Frau A. Giacometto-Walter, Weissensteinstr. 123, 4515 Oberdorf.

27775 - 100 000 - 1982

2.- Am 26. Mai 1982 führten Beamte des Bau-Departementes mit dem Ammann der Gemeinde Oberdorf und dem Vertreter der Erbengemeinschaft Adam eine Einspracheverhandlung durch. Die beiden andern Einsprecher sind trotz gehöriger Einladung nicht erschienen.

3.- Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

II.

1.- Als Eigentümer und Bewirtschafter des von der Grundwasserschutzzone betroffenen Landes sind die Einsprecher zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen sind rechtzeitig eingereicht worden. Folglich kann darauf eingetreten werden.

2.- Die Einsprecher machen in ihren Einsprachen und zum Teil auch an der Verhandlung vom 26. Mai 1982 im wesentlichen geltend, dass die Gefahr einer allfälligen Gewässerverunreinigung auf den betroffenen Parzellen gar nicht vorhanden sei, durch die Schutzzone indessen eine Wertverminderung des Landes in Kauf genommen werden müsse sowie Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. Ertragsausfälle entstünden. Sie beantragen daher Entlassung der betroffenen Parzellen aus dem Schutzzonenplan bzw. behalten sich vor, allenfalls Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

3.- a) Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausscheidung von Gewässerschutzzonen bilden die Art. 30 GschG und §§ 27 und 28 GSV. In diesen Bestimmungen ist die Schaffung von Gewässerschutzzonen (Grundwasser- oder Quellwasserschutzzonen) zum Schutze von Wasserfassungsanlagen der Oeffentlichkeit zwingend vorgeschrieben. Die Abgrenzung und die nähere Reglementierung der Schutzzonen (Zone I, II und III) sind nach hydrogeologischen und geologischen Gesichtspunkten gemäss Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zusammen mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeitet worden. Der Regierungsrat hat keinen Grund, von der fachmännischen Beurteilung über Ausmass und Abgrenzung der einzelnen Zonen sowie über die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen des Landes und die zusätzlichen Auflagen für Bauten abzuweichen. Der Einwand, dass die Gefahr einer allfälligen Gewässerverunreinigung gar nicht vorhanden sei, wird nicht schlüssig bewiesen. Dass bei der Schaffung der Schutzzonen einzelne grössere Grundstücke nicht der gleichen Zone zugewiesen werden können und folglich landwirtschaftlich verschiedenartig zu nutzen sind, hängt von den hydrogeologischen Gegebenheiten ab. Dieser Umstand kann aber nicht im vorliegenden Planverfahren, sondern nur in einem allfälligen Entschädigungsverfahren mit den Inhabern der Wasserversorgungen bereinigt werden.

Der Schutz der Quellwasserfassungen von Oberdorf ist mithin weder rechtswidrig noch willkürlich festgelegt worden. Die Planung ist auch nicht offensichtlich unzweckmässig (vgl. § 18 BauG und § 35 WRG). Aus diesem

Grunde lässt sich eine Entlassung einzelner Parzellen aus der Schutzzone oder eine Verkleinerung derselben nicht rechtfertigen; aus hydrogeologischen Gründen müssen die Zonengrenzen in der vorliegenden Form beibehalten werden. Beschwerdepunkte, die sich gegen die Zonenabgrenzung richten, halten einer näheren Prüfung nicht stand. Allfällige neue Zufahrten auf das Land oder die Verlegung von Sickerleitungen, wie sie vor allem an der Einspracheverhandlung zur Diskussion gestellt wurden, sind in Beachtung der einzelnen Zonenbestimmungen gemäss Reglement zu lösen.

b) Nach Lehre und Praxis sind Eigentumsbeschränkungen, wie sie durch eine Schutzzonenplanung entstehen, zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, auf gesetzlicher Grundlage beruhen und, falls sie einer Enteignung gleichkommen, entschädigt werden. Unbestritten ist, dass eine Gewässerschutzzone im öffentlichen Interesse liegt und ebenfalls auf gesetzlicher Grundlage beruht. Ob die Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Düngung bzw. die zusätzlichen Auflagen für Bauten entschädigungspflichtig sind, kann hingegen nicht im vorliegenden Verfahren abgeklärt werden, sondern erst nach Eintritt der Rechtskraft des Planes im Schätzungsverfahren durch die Kantonale Schätzungskommission. Möglich ist zudem, dass für die Einschränkungen zufolge des Schutzzonenplanes eine gütliche Einigung mit den Inhabern der Wasserversorgungen (Gemeinde und Staat) getroffen werden kann, so dass sich weitere Verfahren erübrigen. Jedenfalls kann auf Begehren, die Entschädigungsansprüche zum Gegenstand haben, hier nicht

eingetreten werden. Diese sind als Rechtsverwahrungen vorzumerken und in das Schätzungsverfahren zu verweisen.

Somit folgt, dass die Einsprachen als unbegründet abgewiesen werden müssen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.- Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Die Pläne sind kantonale Nutzungspläne für Gewässerschutzzonen von regionaler Bedeutung im Sinne von § 68 lit. b BauG; sie sind in die Ortsplanung von Oberdorf zu integrieren. Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die von Frau A. Giacometto-Meister, der Erbengemeinschaft Adam und Schneitter Walter gegen die Quellwasserschutzzone Obermatt der Einwohnergemeinde Oberdorf und des Staates Solothurn erhobenen Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Entschädigungsansprüche werden als Rechtsverwahrungen vorgemerkt und in das Schätzungsverfahren verwiesen.

3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserschutzzonen Badermöösli/Leewald und Obermatt von Oberdorf werden genehmigt.

4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken.

5. Die Gemeinde Oberdorf hat eine reduzierte Genehmigungsgebühr und reduzierte Verfahrenskosten von total Fr. 300.-- sowie die Publikationskosten für die öffentliche Planauflage und den Genehmigungsbeschluss von Fr. 190.80 zu bezahlen.
Die restlichen Auslagen trägt der Staat.

Gemeinde Oberdorf:

Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten (reduz.)	Fr. 300.--	(Kto.2000.431.00)
Publikationskosten, öffentliche Planauflage	Fr. 172.80	(Kto.2740.318.00)
Publikationskosten, Genehmigungsbeschluss	Fr. 18.--	(Kto.2020.435.00)
Total zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 490.80	(Staatskanzlei Nr. 248) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gerber

Verteiler Seite 7

- Bau-Departement (2) HF/br
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Akten, 2 gen. Plänen und Regl.
- Amt für Raumplanung (2), mit 2 gen. Plänen und Regl.
- Meliorationsamt
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (3)
- Rechtsdienst Bau-Departement (HF)
- Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit 2 gen. Plänen und Regl.
- Psychiatrische Klinik, 4514 Langendorf, mit 2 gen. Plänen und Regl.
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4515 Oberdorf (2), mit 2 gen. Plänen und Regl. ES
- Herrn Walter Schneitter, Oberdorfstr., 4514 Lommiswil, EINSCHREIBEN
- Herrn Josef Adam, Vertreter Erbengemeinschaft Adam, Weissensteinstr.121, 4515 Oberdorf, EINSCHREIBEN
- Frau Giacometto-Walter, Weissensteinstr. 123, 4515 Oberdorf, EINSCHREIBEN

- Amtsblatt, Publikation Ziffer 3 Dispositiv